

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 09/2023

Gewerbliche und Infrastrukturfinanzierung

- **Geplante Förderung „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen von Unternehmen“ im KfW-Umweltprogramm (240/241)**
- **Förderung „Investitionskredit Nachhaltige Mobilität“ (268/269) seit einem Jahr**

Wohnwirtschaft

- **Wohnwirtschaftliche Kreditprodukte – Fristverlängerungsanträge während der automatisierten Änderungszeiträume**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie über folgende Neuerungen der KfW informieren:

Gewerbliche und Infrastrukturfinanzierung

Geplante Förderung „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen von Unternehmen“ im KfW-Umweltprogramm (240/241)

Das KfW-Umweltprogramm (240/241) soll im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms „Natürlicher Klimaschutz“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) voraussichtlich zum 01.04.2023 um eine Produktvariante „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen von Unternehmen“ ergänzt werden. Nach derzeitigem Planungsstand sind folgende Eckpunkte vorgesehen (Änderungen möglich):

Das Wichtigste in Kürze

- Einführung eines Tilgungszuschusses im Rahmen des bestehenden KfW-Umweltprogramms
- Mittel zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ des BMUV
- Anreize für Unternehmen, Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes auf dem Gelände oder an Gebäuden durchzuführen
- Nur für Maßnahmen in Deutschland

Antragstellerkreis

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Verwendungszwecke

Vorhaben zur Stärkung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt an Gebäuden, auf Betriebsgeländen oder auf Gewerbeflächen, wie zum Beispiel

- Renaturierung, Aufwertung und Schaffung naturnaher und biodiversitätsfördernder Biotope und Landschaftselemente, einschließlich Gewässer,
- Biodiversitätsfördernde Begrünung Gelände mit heimischen Gewächsen und Bäumen,
- Begrünung Gebäude (Fassaden und Gründächer),
- Entsiegelung und naturnahe Renaturierung von Flächen,
- Maßnahmen für dezentrales Niederschlagswassermanagement, um Niederschlagswasser vor Ort zu halten und zu nutzen sowie Grauwasser zu nutzen.

Förderhöchstbeträge

- 40% der förderfähigen Kosten als Tilgungszuschuss
- zusätzlicher Bonus von 10% für mittlere Unternehmen und 20% für kleine Unternehmen

Beihilfe

- Förderung nach De-Minimis und Artikel 36 AGVO möglich

Aktuell geplanter Produktstart

- 01.04.2023

Sobald die Abstimmung mit dem BMUV abgeschlossen ist, wird die KfW und wir Sie über die genaue Ausgestaltung der neuen Produktvariante informieren.

Förderung „Investitionskredit Nachhaltige Mobilität“ (268/269) seit einem Jahr

Der „Investitionskredit Nachhaltige Mobilität“ (268/269) ist mittlerweile fest in der Produktlandschaft der KfW, insbesondere auch im Bereich der Kommunalfinanzierungen, etabliert. Mit einer Standard- (268) und einer Individualvariante (269) verfügt die „Nachhaltige Mobilität“ über die Flexibilität, verschiedenste Kundenbedürfnisse bedienen zu können. So konnten im ersten Jahr nach dem Start Ende des Jahres 2021 bereits mehr als 500 Mio. EUR für Investitionen in nachhaltige und klimafreundliche Mobilität bereitgestellt werden.

Neben Infrastrukturvorhaben im Bereich des ÖPNV, auf dem Wasser sowie auf der Straße wurden die Kredite bisher vor allem für klimafreundliche Fahrzeuge aufgenommen - sei es für Schienenfahrzeuge aller Art, Wasserstoff- und Elektrobusse oder Elektroautos.

Bisher weniger nachgefragt, jedoch ebenso förderfähig, sind Investitionen in nachhaltige Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für Mobilität, z.B. datengesteuerte Lösungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (digitales Management von Verkehrsströmen, digitale Vernetzung bestehender Mobilitätsangebote), um den öffentlichen Verkehr und eine aktive Mobilität attraktiver zu gestalten. Auch Fahrzeuge für aktive Mobilität wie E-Bikes können im Rahmen des Förderproduktes finanziert werden.

Wohnwirtschaft

Wohnwirtschaftliche Kreditprodukte – Fristverlängerungsanträge während der automatisierten Änderungszeiträume

In unserer Hausbankenmitteilung Nr. 93/2022 vom 15.09.2022 hatten wir Ihnen die produkt-spezifisch bestehenden automatisierten Verlängerungen bei Abruffristen und der Vorlagefrist der Bestätigung nach Durchführung erläutert.

Die KfW und wir verzeichnen allerdings nach wie vor eine hohe Zahl an Anfragen auf Fristverlängerung bei Darlehenskonten, die noch weit innerhalb der automatischen Genehmigungszeiträume liegen. Vor diesem Hintergrund bitten die KfW und wir Sie noch einmal, innerhalb der automatisierten Genehmigungszeiträume auf die Einreichung manueller Fristverlängerungsanträge zu verzichten bzw. Anträge auf Fristverlängerung ausschließlich erst mit Ablauf der automatisierten Genehmigungszeiträume zu stellen.

In diesem Zusammenhang erinnert die KfW daran, dass sie eingehende Anträge auf Fristverlängerungen inkl. diesbezüglicher Erinnerungen, die innerhalb der automatischen Genehmigungszeiträume liegen, grundsätzlich nicht (mehr) beantworten und, wie bislang, auch nicht berücksichtigen werden.

So kann die KfW sicherstellen, dass Sie und die Endkreditnehmer weiterhin die schnellstmögliche Rückmeldung zu gestellten Anträgen, Anfragen und vorgelegten Bestätigungen nach Durchführung erhalten.

Zu näheren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter-/innen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Markus Allgayer